

Per E-Mail an:

[Projektarbeitsgruppe-
Werkvertraege@bmas.bund.de](mailto:Projektarbeitsgruppe-Werkvertraege@bmas.bund.de)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Der Präsident

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Durchwahl
030 85404-277
Fax
030 85404-475

Berlin, 21. April 2016

Verbändebeteiligung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem in vorgenannter Sache in Umlauf gebrachten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze nimmt das Deutsche Rote Kreuz e.V. (DRK) mit seinem Mitgliedsverband, dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. (VdS), wie folgt Stellung:

Die 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften sind Teil der Nationalen Hilfsgesellschaft Deutsches Rotes Kreuz. Durch Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes als Nationale Hilfsgesellschaft hat die Bundesrepublik Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Hoheitsakt im Jahr 1952 dem Deutschen Roten Kreuz das noch heute gültige Mandat erteilt, eine stets einsatzfähige Organisation vorzuhalten, mit der es die ihm obliegenden Aufgaben als Nationale Hilfsgesellschaft wirksam erfüllen kann. Die Aufgaben der Nationalen Hilfsgesellschaft Deutsches Rotes Kreuz ergeben sich aus dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Konventionen, sowie aus dem sich auf die Genfer Konventionen beziehenden DRK-Gesetz, aktuell in der Fassung vom 5. Dezember 2008. Nach diesen Rechtsgrundlagen sind der Nationalen Hilfsgesellschaft Deutsches Rotes Kreuz und deren Gliederungen inklusive der 33 Rotkreuzschwesternschaften mit den vorgenannten 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen verbindliche Aufgaben für den Alltag, den Krisenfall sowie den bewaffneten Konfliktfall zugewiesen.

Diesbezüglich haben mit ihren hoheitlich und gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Nationale Hilfsgesellschaft Deutsches Rotes Kreuz und ihre Gliederungen eine dem öffentlichen Dienst und den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften vergleichbare gesellschaftliche und nationale Sonderstellung.

Insoweit ist es aufgrund des vorgenannten spezifischen Charakters, der mandatstreuen Aufgabenerfüllung und des Erhalts der Leistungsfähigkeit der

Nationalen Hilfsgesellschaft Deutsches Rotes Kreuz aus unserer Sicht zwingend geboten und erforderlich, die Nationale Hilfsgesellschaft mit ihren 25.000 hauptberuflich tätigen Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften im Rahmen einer Sonderstellung gesetzlich zu verankern.

Im Einzelnen wird diese gesetzlich zu berücksichtigende Sonderstellung wie folgt begründet:

1. Die Aufgaben der 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften als wesentliche pflegerisch-medizinische Komponente der Nationalen Hilfsgesellschaft Deutsches Rotes Kreuz

Die 25.000 Rotkreuzschwestern bilden den wesentlichen pflegerisch-medizinischen Personalbestand zur Erfüllung der Aufgaben der Nationalen Hilfsgesellschaft, und zwar sowohl als Rückgrat zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr gemäß den Genfer Konventionen als auch im Rahmen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes.

Die Wahrnehmung und pflichtgemäße Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist nur möglich, wenn die Rotkreuzschwestern bereits im Alltag einerseits in die Nationale Hilfsgesellschaft (hier DRK-Schwesternschaften) integriert sind und andererseits in das Gesundheits-, Pflege- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eingebunden werden. Diese zweifache Einbindung schafft die Voraussetzungen für die Einsatzfähigkeit sowohl im Krisenfall als auch im bewaffneten Konflikt.

Der Einsatz im Alltag entspricht ebenfalls der satzungsgemäßen Aufgabe des Roten Kreuzes für Menschen in Not. Darüber hinaus wird aber durch die stete Übung der 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen insbesondere im Rahmen von dauerhafter Personalgestellung die eigentliche Voraussetzung zur Sicherstellung der vorgenannten hoheitlich und gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Nationale Hilfsgesellschaft Deutsches Rotes Kreuz geschaffen.

Darüber hinaus sehen die Weltkernaufgaben der Rotkreuz- und Rothalbmombewegung die örtliche Gesundheitsarbeit als Aufgabe aller Nationalen Gesellschaften vor. Auf diese Weise wird auch die Fähigkeit des DRK e.V. zur personellen Unterstützung durch qualifiziertes pflegerisches Personal innerhalb der weltweiten Rotkreuz-Bewegung gewährleistet. Für diese personelle Unterstützung innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmombewegung zur Bewältigung humanitärer Lagen im In- und Ausland unterhält der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. einen umfangreichen und für seine Aufgaben speziell und fortlaufend geschulten Pool von medizinischem Fachpersonal in den DRK Schwesternschaften, welches binnen 24 Stunden weltweit zum Einsatz gebracht werden kann. Im Alltag sind diese Rotkreuzschwestern bei Gestellungspartnern eingesetzt.

In den aktuell etwa 1.000 operativ angewandten Gestellungsverträgen sind explizite Regelungen festgeschrieben, die es den Rotkreuzschwesternschaften ermöglichen, jederzeit ihre Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen für humanitäre Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im In- und Ausland abzuziehen bzw. einzusetzen.

2. Die Folgen der Nichtberücksichtigung der 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften als wesentliche pflegerisch-medizinische Komponente der Nationalen Hilfsgesellschaft Deutsches Rotes Kreuz im Rahmen des in der vorliegenden Entwurfsfassung des Arbeitnehmerüberlassungs-gesetzes

Die Nichtanwendung des aktuell geltenden Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (im Folgenden kurz: AÜG) auf Gestellungsverhältnisse von Rotkreuzschwestern basiert auf der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Im Gegensatz dazu ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund des unter dem Aktenzeichen C-216/15 laufenden Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof (im Folgenden kurz: EuGH) sowie des unter dem Aktenzeichen 1 ABR 62/12 laufenden Verfahrens beim Bundesarbeitsgericht (im Folgenden kurz: BAG) damit zu rechnen, dass die Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (Leiharbeitsrichtlinie) spätestens im Jahr 2017 Anwendung auf die Gestellung der 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften finden wird.

Die 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften üben faktisch seit mehr als 100 Jahren - und wie seit 60 Jahren höchststrichterlich anerkannt - nicht als Arbeitnehmer, sondern als Vereinsmitglieder auf der Grundlage der Schwesternschaftssatzung und Mitgliederordnung ihren Beruf im Auftrag ihrer jeweiligen Rotkreuzschwesternschaft in eigenen Einrichtungen und bei Gestellungspartnern aus.

Die höchstwahrscheinliche EuGH-seitige Bejahung der Anwendbarkeit der Leiharbeitsrichtlinie würde weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen, und zwar nicht nur für die zunächst betroffene Rotkreuzschwesternschaft Essen, sondern insbesondere auch für die übrigen 32 Rotkreuzschwesternschaften.

Nach der Entscheidung des EuGH, die spätestens im September/Oktober 2016 vorliegen wird, wird das Verfahren vor dem BAG fortgesetzt und entsprechend der Entscheidung des EuGH entschieden. Im Falle einer EuGH-seitigen Bejahung der Anwendbarkeit der Leiharbeitsrichtlinie käme es zu einer Aufhebung der bisherigen Rechtsprechung des BAG, dabei wären insbesondere eine der folgenden 2 Entscheidungen des BAG spätestens im Frühjahr 2017 zu erwarten:

1. Rotkreuzschwestern sind generell in jeder Hinsicht Arbeitnehmerinnen oder
2. Rotkreuzschwestern sind Arbeitnehmerinnen im Sinne des AÜG.

Zwar würde die BAG-Entscheidung grundsätzlich nur Rechtskraft zwischen den verfahrensbeteiligten Parteien haben, jedoch hätte diese Entscheidung aufgrund der richterrechtlichen Gestaltungskraft und Allgemeinverbindlichkeit von BAG-Entscheidungen verbunden mit einer EuGH-Entscheidung als Vorlage faktisch die Aufhebung des 1956 erstmals an-

erkannten Nichtarbeitnehmerstatus der 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften zur Folge.

Diese vorgenannten möglichen Entscheidungen des BAG würden daher dazu führen, dass das bisherige AÜG sowie auch das vorliegend als Entwurf vorliegende Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (im Folgenden kurz: AÜG-ÄND) auf die Rotkreuzschwestern anwendbar wäre.

Der Arbeitnehmerstatus im Sinne beider vorstehenden BAG-Entscheidungsvarianten hätte jeweils zur Folge, dass für alle gestellten Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis eingeholt werden müsste.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die vorliegende Gesetzesnovellierung eine zusätzliche und aufgrund des vorliegenden AÜG-ÄND existentielle Bedeutung für die 33 Rotkreuzschwesternschaften.

Der AÜG-ÄND sieht vor, die zulässige Dauer der Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich auf höchstens 18 Monate zu begrenzen. Die hierzu im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung, über Tarifverträge oder auf Grund von Tarifverträgen von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche getroffenen Betriebs- oder Dienstvereinbarung die gesetzliche Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten verlängern zu können, ist für Rotkreuzschwesternschaften praktisch nicht umsetzbar, da die Gestellungspartner z. B. in Gestalt von Krankenhaus- und Altenheimträgern die Belange der Rotkreuzschwesternschaften im Rahmen von Tarifvertragsverhandlungen in der Regel rechtlich nicht berücksichtigen können und darüber hinaus die Rotkreuzschwesternschaften nicht Vertragsparteien dieser Tarifverhandlungen sind.

Heute üben die Rotkreuzschwestern im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ihre Tätigkeit in unbefristeten Mitgliedschaftsverhältnissen in über z. T. seit Jahrzehnten bestehenden Gestellungsverträgen zwischen Rotkreuzschwesternschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens aus.

Ohne gesetzliche Verankerung eines Ausnahmetatbestandes für die Mitglieder, Verbände und Gliederungen der Nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes im AÜG bezüglich der künftig zulässigen Arbeitnehmerüberlassungshöchstdauer würde die Nationale Hilfsgesellschaft den Zugriff auf qualifiziertes Pflegepersonal im Katastrophen-, Konflikt- und Kriegsfall als hauptberuflich tätige Mitglieder der Rotkreuzschwesternschaften vollständig verlieren und wäre nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen gemäß DRK-Gesetz und den Genfer Konventionen vollumfänglich zu entsprechen.

Sollte das AÜG-ÄND in seiner vorliegenden Form unverändert Anwendung auf die Nationale Hilfsgesellschaft und die Rotkreuzschwestern finden, ist ferner damit zu rechnen, dass die Gestellungspartner die aktuell bundesweit etwa 1.000 operativ angewandten Gestellungsverträge vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Grundlage und den daraus resultierenden möglichen Risiken (u. a. Befristung des Einsatzes von Rotkreuzschwestern bzw. Fiktion des Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher) massenhaft

aufkündigen werden, und zwar schlimmstenfalls wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage außerordentlich.

Damit die 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften als wesentliche pflegerisch-medizinische Komponente der Nationalen Hilfsgesellschaft die zuvor beschriebene einsatzfähige Organisation und die ihnen pflichtgemäß obliegenden Aufgaben und das Mandat nach den Genfer Konventionen, den Anerkennungsbedingungen und nach Bundesgesetzen erfüllen können, ist es zwingend geboten und erforderlich, die Nationale Hilfsgesellschaft und ihre 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften im Rahmen einer Sonderstellung gesetzlich zu verankern.

3. Vorschlag zur gesetzlichen Berücksichtigung der Nationalen Hilfsgesellschaft im Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Eingangs möchten wir an dieser Stelle festhalten, dass das Deutsche Rote Kreuz gemeinsam mit dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. den mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes verfolgten Zweck ausdrücklich begrüßt und hinter den damit verfolgten Zielen, d. h. die Leiharbeit auf ihre Kernfunktion hin zu orientieren und den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern, steht.

Aufgrund des von den Rotkreuzschwesternschaften in den Gestellungsfeldern angewandten „Equal-Pay- und Equal-Treatment-Prinzips“ werden bereits heutzutage im Rahmen der Personalgestellung der Rotkreuzschwesternschaften heutzutage die folgenden Schutzzwecke des vorstehenden Gesetzes eingehalten:

- es gelten stets mindestens die bisherigen Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bezahlung, weiter;
- die sonstigen typischen Risiken der Arbeitnehmerüberlassung wie hohe Arbeitsplatzunsicherheit und ständig wechselnde Einsatzorte sind nicht gegeben;
- aus tariflicher Sicht besteht im Rahmen der Personalgestellung nicht die Gefahr einer Schlechterstellung der Betroffenen, da für diese entweder der einschlägige Tarifvertrag des Gestellungsfeldes angewandt wird oder der bisherige höhere Bestandsschutz erhalten bleibt;
- kraft Satzung und Mitgliederordnung der Rotkreuzschwesternschaften können die 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen der 33 Rotkreuzschwesternschaften nach deutschem Vereinsrecht nicht gekündigt werden und sind damit einhergehend insbesondere auch stets vor betriebsbedingten Kündigungen geschützt.

Aufgrund des unter Punkt 2 beschriebenen Szenarios und seiner wahrscheinlichen Konsequenzen bitten wir eindringlich um eine Sonderstellung der 25.000 Rotkreuzschwestern und Berufsangehörigen durch eine generelle Herausnahme aus dem AÜG-Anwendungsbereich in § 1 Absatz 3 durch Einfügung nachfolgender neuer Nummer 2d. in das vorliegende AÜG-ÄND

2d. der Mitglieder, Verbände und Gliederungen der Nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes im Sinne von § 1 Satz 1 DRK-Gesetz“

In der Anlage zu dieser Stellungnahme übersenden wir Ihnen die vorstehend genannte Rotkreuzschwesternschaftssatzung in Form der vom Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. herausgegebenen Mustersatzung sowie die ebenfalls vorgenannte Mitgliederordnung.

Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

